



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Der Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge**

A. Problem

Anlässlich der Vorkommnisse beim RBB und anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind insbesondere Defizite bei interner Organisation, Transparenz und (Selbst-)Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Tage getreten, welche nicht zuletzt durch uneinheitliche Standards und verpflichtender Vorgaben für die einzelnen Rundfunkanstalten für „Good Governance“ begünstigt wurden.

Daher haben die Regierungen der Länder beschlossen, kurzfristig einheitliche Vorgaben zur Compliance, Transparenz und Gremienkontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen. Vorgesehen ist die Ergänzung des Medienstaatsvertrages (MStV) um bundeseinheitliche Mindeststandards in diesen Bereichen, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gelten sollen. Weitergehende, spezifische Regelungen durch Landesrecht für die einzelnen Landesrundfunkanstalten sollen weiterhin möglich bleiben. Einzelne bereits bestehende kollidierende Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag sollen durch die neuen Vorschriften im Medienstaatsvertrag ersetzt und im Gegenzug aufgehoben werden.

Hierzu ist der Abschluss eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, im Folgenden: 4. MÄStV) erforderlich.

B. Lösung

Der 4. MÄStV führt durch Änderung des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (DLR-StV) für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bundesweit einheitliche Mindeststandards für folgende Bereiche ein:

- Konkretisierung und Ausweitung von Transparenzvorgaben
- Verpflichtende Implementierung von Compliance-Management-Systemen
- Stärkung des Sachverstandes in den Kontrollgremien (Rundfunk-/Hörfunk-/Fernsehräte, Verwaltungsräte)
- Vorgaben zum Umgang mit Interessenkollisionen.

Die vorgeschlagenen Regelungen adressieren damit die identifizierten drängendsten Probleme bei den öffentlichen Rundfunkanstalten. Sie stellen angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der teils stark divergierenden rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslagen bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten einen guten ersten Schritt zur kurzfristigen Herstellung einheitlicher, strengerer Standards beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar. Die Regelungen eröffnen den Ländern zudem die

Möglichkeit, spezialgesetzlich weitergehende Anforderungen aufzustellen. Darauf aufbauend können künftig etwaige weitergehende Vereinheitlichungen bzw. höhere Standards im jeweiligen spezifischen Landesrecht vorgenommen werden. Die etwaige weitergehende Nachschärfung im MStV mittels eines nachfolgenden Staatsvertrag bleibt ebenfalls vorbehalten.

Zu den Bestimmungen des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags im Einzelnen:

1. Änderung des MStV:

a) § 31a (Transparenz):

Die Vorschrift führt Verpflichtungen zu größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unter Beachtung der Belange von Datenschutz und Betriebsgeheimnissen ein; Informationen zur Organisation der Rundfunkanstalten von wesentlicher Bedeutung sind auf dem Internetauftritt der jeweiligen Anstalt zu veröffentlichen (Absatz 1 Satz 1-3). Individuelle Bezüge der Intendanz und des Direktoriums einschließlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstiger geldwerter Vorteile sind ebenfalls zu veröffentlichen (Absatz 1 Satz 4-7). Absatz 1 Satz 1-3 orientieren sich an § 14a WDRG. Absatz 1 Satz 4-7 zur Transparenz der Intendanten-/Direktorengelälter basieren auf den „best-practice“-Beispielen der weitgehend identischen bisherigen § 30a Abs. 5 und 6 ZDF- bzw. DLR-StV und werden mit Überführung in den MStV auch auf die ARD-Landesrundfunkanstalten erstreckt. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen in ZDF-/DLR-StV enthält die Vorschrift Verschärfungen und Klarstellungen:

- Gemäß Satz 4 sind die jeweiligen Informationen nicht nur im Geschäftsbericht, sondern auch (kurzfristiger) im Internetauftritt zu veröffentlichen.
- Satz 5 stellt klar, dass von den zu veröffentlichenden Intendanten-/Direktoren-Bezügen auch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile erfasst sind.
- Nach Satz 6 Nr. 6 besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Leistungen für entgeltliche Nebentätigkeiten der erfassten Personen, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, schon ab dem ersten Euro. Steht die Nebentätigkeit nicht in einem solchen Zusammenhang, gilt dies (wie bisher nach dem ZDF- bzw. DLR-StV), wenn die Nebeneinkünfte einen Betrag von 1000 Euro pro Monat überschreitet.

Absatz 2 ermöglicht den Ländern, in ihren jeweiligen Rundfunkgesetzen bzw. Mehrländer-Staatsverträgen weitergehende Regelungen zu erlassen.

b) § 31b (Compliance):

§ 31b enthält die Kernvorschrift zur Schaffung eines einheitlichen Compliance-Regimes für die ARD-Anstalten, das ZDF und das DLR. Im Interesse der zügigen und effizienten Umsetzung wurde davon Abstand genommen, gesetzlich eigenständige statische Vorgaben an ein Compliance Management System (CMS) aufzunehmen, da sich diese inhaltlich im besten Fall mit zertifizierten bzw. anerkannten CMS-Standards überschneiden und diesen im schlimmsten Falle widersprechen würden. Die Regelung enthält daher die Verpflichtung, ein wirksames CMS nach anerkannten Standards zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Ein CMS „nach anerkannten Standards“ i.S.d. Absatz 1 enthält u.a. ein Vier-Augen-Prinzip, daher wurde auf eine zusätzliche Aufnahme des Vier-Augen-Prinzips in die Norm selbst verzichtet. Die „Zertifizierung“ wird mit Blick auf deren nicht nur einmalig, sondern mit jedem Audit erneut anfallenden Kosten nicht verlangt. Die (Letzt-)Verantwortlichkeiten der Rundfunkanstalten sollen unabhängig von der Einrichtung von Compliance-Beauftragten und -stellen bestehen bleiben.

Gemäß Absatz 2 muss jede Landesrundfunkanstalt jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen beauftragen. Weitergehende Verpflichtungen, etwa nach dem künftigen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, Regierungsentwurf des Bundes, BT-Drs. 20/3442), bleiben unberührt.

c) § 31c (Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen):

§ 31c MStV schafft, abgestuft nach dem jeweiligen Grad der „Unternehmensbeherrschung“ und den einhergehenden jeweiligen Einflussmöglichkeiten der Rundfunkanstalten, Verpflichtungen bezüglich entsprechender Transparenz- und Compliance-Standards bei Gemeinschaftseinrichtungen und Tochterunternehmen der Rundfunkanstalten:

- Bei Gemeinschaftseinrichtungen der Anstalten müssen die Anstalten sicherstellen, dass über entsprechende Verpflichtungen den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien regelmäßig berichtet wird. Hier liegt eine Beherrschung durch die Rundfunkanstalten vor.
- Bei sonstigen (Minderheits-)Beteiligungen sollen die Rundfunkanstalten auf eine entsprechende Berichterstattung (im Rahmen der Einflussmöglichkeiten) hinwirken.

Die Vorschrift soll gerade mit Blick auf die teils wenig transparenten Verhältnisse bei Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen mehr Klarheit und Verantwortung schaffen.

d) § 31d (Gremienaufsicht):

Die Vorschrift dient der fachlichen Stärkung der Aufsichtsgremien der Anstalten. Dazu wird festgeschrieben, dass die Aufsichtsgremien personell und strukturell in der Lage sein müssen, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Dies soll u.a. die Unabhängigkeit der Gremien gegenüber den Anstalten, die sie kontrollieren sollen, insbesondere gegenüber der Intendanz und dem Justizariat, besser absichern. Dazu ist die hierfür erforderliche fachliche Expertise der Gremien sicherzustellen. Diese kann dabei (gerade) „auch“ durch die Mitglieder selbst sichergestellt werden. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 enthält hierzu für den Verwaltungsrat konkrete Vorgaben zu den erforderlichen Fachkenntnissen und Nr. 2 die Pflicht zur Gewährleistung der regelmäßigen Fortbildung der Gremienmitglieder. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Hinzuziehung von externem Sachverstand unberührt. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sieht die verpflichtende Schaffung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung von von der jeweiligen Anstalt unabhängigen Gremiengeschäftsstellen vor. Diese Regelung orientiert sich an Art. 5a Absatz 6 BayRG, wobei zur Wahrung der Unabhängigkeit der Geschäftsstelle deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allein den fachlichen Weisungen des Gremienvorsitzes unterliegen.

Dem Landesgesetz- bzw. Staatsvertragsgeber steht es nach Absatz 2 offen, über die Regelungen des Absatz 1 hinausgehende Regelungen (wie z.B. bereits in § 25 Absatz 2 NDR-StV zur erforderlichen Gremienexpertise) zu ergreifen.

e) § 31e (Interessenkollision):

Die Vorschrift enthält allgemeine Interessenkollisionsregelungen.

Nach Absatz 1 dürfen Mitglieder eines Aufsichtsgremiums keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder zu gefährden. Nach Absatz 2 dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen. Es genügt damit bereits der Anschein der Befangenheit. Mitglieder sind verpflichtet, über entsprechende Umstände, die die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 begründen können, den Vorsitz des jeweiligen Gremiums proaktiv zu informieren; auch wenn der Gremienvorsitz auf sonstige Weise Kenntnis von hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Sachverhaltes, der die Voraussetzung der Absätze 1 oder 2 erfüllt, hat der Vorsitz das Gremium hierüber in Kenntnis zu setzen. Das Gremium hat sodann über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.

Absatz 4 erlaubt wiederum weitergehende landesrechtliche Standards als die vorliegenden Mindestvorgaben.

f) § 32 (redaktioneller Fehler):

Zudem erfolgt die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers als Ergebnis einer unterlassenen Folgeänderung, der erst durch den – noch nicht in Kraft getretenen – Dritten Medienänderungsstaatsvertrag (im Folgenden: 3.MÄStV) in den MStV aufgenommen werden wird: Vorbehaltlich des Inkrafttretens des 3.MÄStV am 1. Juli 2023 soll in § 32 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nummer 7 Buchstabe a des 3. MÄStV – die Neunummerierung der Nummern des § 30 Absatz 2 Satz 1 MStV durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) 3.MÄStV nachvollzogen werden. Dazu soll der fehlerhafte Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 (alter Fassung) durch den Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 (neuer Fassung) ersetzt werden.

2. Änderung des ZDF-StV und des DLR-StV:

Die wortgleichen Bestimmungen in § 30a Abs. 5 und 6 ZDF-StV bzw. DLR-StV zur Transparenz hinsichtlich Bezügen, Tarifstrukturen und übertariflichen Vereinbarungen gehen in § 31a MStV auf und werden im Gegenzug gestrichen.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Der 4. MÄStV hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Vereinzelt Mehrkosten (z.B. für die Ausstattung der Gremien) werden über den Rundfunkbeitrag finanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem 4. MÄStV wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder weiterentwickelt und bestätigt.

G. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch die Schreiben des Ministers und Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des Landtages vom 4. Januar 2023 (Unterrichtung 20/50) sowie vom 21. März 2023 (Unterrichtung 20/70) erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum
Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dirk Schrödter
Minister und Chef
der Staatskanzlei

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass, sofern der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden sollte, dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen ist. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 31a Transparenz
 - § 31b Compliance
 - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
 - § 31d Gremienaufsicht
 - § 31e Interessenkollision“.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen

Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem

Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023 gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12. Mai 2023 gez. Markus Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. Mai 2023 gez. Kai Wegener

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16. Mai 2023 gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15. Mai 2023 gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 9. Mai 2023 gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. Mai 2023 gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16. Mai 2023 gez. i.V. Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16. Mai 2023 gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15. Mai 2023 gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. Mai 2023 gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9. Mai 2023 gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Mai 2023 gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12. Mai 2023 gez. Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. Mai 2023

gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11. Mai 2023

gez. Bodo Ramelow

Begründung
zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 9. bis 16. Mai 2023 den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen überwiegend den Medienstaatsvertrag. Der Staatsvertrag enthält daneben Folgeänderungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Die Länder sehen die Notwendigkeit eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in den Bereichen Transparenz und Compliance-Grundsätzen, sowie Aufsicht und Kontrolle bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio. Aus diesem Grund führt Artikel 1 insgesamt fünf Basisregulierungen zu den Themen Transparenz (§ 31a), Compliance (§ 31b), Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen (§ 31 c), Gremienaufsicht (§ 31d) und Interessenkollisionen (§ 31e) in den Medienstaatsvertrag ein. Gemein ist den Vorschriften, dass sie ein einheitliches Mindestmaß bestimmen, durch welches individuelle Regelungen der Länder insoweit nicht berührt werden, als dass sie einen über das festgelegte Mindestmaß hinausgehenden Regelungsinhalt haben.

Die Artikel 2 und 3 enthalten Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Artikel 4 enthält Bestimmungen zu Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.****Begründung zu Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfolgt eine notwendige redaktionelle Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit mit Blick auf die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen in § 30 Abs. 2 und 3.

Zu Nummer 3

Zu § 31a

Mit dem neu eingefügten § 31a wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Veröffentlichung der Bezüge der Intendanten und Direktoren für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio geschaffen. Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 30a des ZDF- beziehungsweise Deutschlandradio-Staatsvertrags, die die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) formulierten Transparenzanforderungen für das ZDF und das Deutschlandradio umsetzen.

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen zu Transparenzstandards. Satz 1 formuliert zunächst ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot, welchem die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verpflichtet sind. Die nicht abschließende Aufzählung der zu veröffentlichenden Belange in Satz 2 definiert ein Mindestmaß an Transparenz und beschreibt den hierfür notwendigen Umfang. Diesem Transparenzgebot können aber berechnete Interessen entgegenstehen, welche in Satz 3 benannt werden. Hierzu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie bestimmte personenbezogene Daten.

Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerem die Bezüge der Beamten, Abgeordneten und Regierungsmitglieder öffentlich einsehbar. Dies gilt auch für bestimmte Bereiche der Wirtschaft. Deshalb begründen die Sätze 4 bis 6 eine Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Intendanten und Direktoren (beispielhaft Programm- oder Verwaltungsdirektoren) und definieren in Satz 6 den Umfang der Pflichten näher. Die Nummern 1 bis 5 wurden aus den bestehenden Regelungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag übernommen.

Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten. Dabei wurde die Regelung im Vergleich zu den bestehenden Regelungen beim ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag verschärft. Um auch dem berechtigten Interesse auf Privatsphäre der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen, gilt diese Veröffentlichungspflicht nicht für Nebentätigkeiten, bei denen regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass diese Einfluss auf die Ausübung der Haupttätigkeit entfalten. Daher besteht keine Veröffentlichungspflicht für Nebentätigkeiten, die keinen Bezug zur Haupttätigkeit aufweisen und für welche die Einkünfte 1.000 EUR je Monat nicht übersteigen. Umfasst sind also solche Nebentätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und des Ehrenamtes, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ersichtlich keine Relevanz haben.

Satz 7 legt abschließend fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass der in diesem Staatsvertrag festgeschriebene Mindeststandard nicht durch abweichende Regelungen im Landesrecht für einzelne Rundfunkanstalten unterschritten werden kann. Zugleich eröffnet Absatz 2 aber auch die Möglichkeit, darüberhinausgehende Regelungen im Landesrecht zu erlassen und bietet für bereits bestehende Regelungen Bestandsschutz.

Zu § 31b

Der neu eingefügte § 31b verpflichtet nach seinem Absatz 1 Satz 1 die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, jeweils ein eigenes Compliance Management System zu etablieren und zu unterhalten, dessen Ausgestaltung den Rundfunkanstalten obliegt. Als Compliance Management System werden alle Maßnahmen und Prozesse bezeichnet, die das Ziel haben, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen eines Unternehmens sicherzustellen. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Nach Satz 2 sind darüber

hinaus jeweils unabhängige Compliance-Stellen oder -Beauftragte einzusetzen. Die Art und Weise der Einrichtung von Compliance-Stellen soll den unterschiedlichen Größen und Strukturen der Rundfunkanstalten Rechnung tragen. Satz 3 regelt, dass neben dem Verwaltungsrat auch der Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat informiert werden soll, wenn er betroffen ist. Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass ein Informationsaustausch zu Compliance-Themen unter den Rundfunkanstalten stattfindet. Dieser Erfahrungsaustausch dient der Vernetzung und zugleich der Stärkung des Bewusstseins für Compliance-relevante Sachverhalte innerhalb der Anstalten, was zu einer stetigen Fortentwicklung der Systeme beiträgt.

Nach Absatz 2 sind jeweils Ombudspersonen zu beauftragen, die als externe Anlaufstellen für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen fungieren. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die jeweils beauftragte Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie darf weiterhin keine wirtschaftlichen oder sonstigen Eigeninteressen verfolgen, die der unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen. Dieser Person können auch weitere Aufgaben entsprechend der Hinweisgeberrichtlinie zugewiesen werden.

Zu § 31c

Mit dem neu eingeführten § 31c werden die Vorgaben zu Transparenz und Compliance auch auf die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 ausgedehnt. Sofern die jeweilige Rundfunkanstalt dort einen bestimmenden Einfluss haben, haben die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz nach § 31a und Compliance nach § 31b dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig zu berichten. Besteht ein solch bestimmender Einfluss dagegen nicht, haben die Rundfunkanstalten auf eine entsprechende Berichterstattung hinzuwirken.

Zu § 31d

Der neu eingefügte § 31d festigt und stärkt die Unabhängigkeit und Fachkompetenz der Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der den Gremien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Diese Generalklausel wird durch Satz 2 Nr. 1 bis 3 präzisiert.

Mit Nummer 1 soll gewährleistet werden, dass in den Verwaltungsräten vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen im Gremium kumulativ vorliegen; zusätzlich muss auch Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Gremienmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass das Gremium über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt. Beim Entsendungsverfahren ist diesen Anforderungen bei der Bestimmung der Mitglieder Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Nummer 2 enthält sowohl die Pflicht der Gremienmitglieder zur regelmäßigen Fortbildung, als auch die Pflicht der Rundfunkanstalt, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die dadurch gegebene Möglichkeit auch externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, gewährleistet sowohl die fachliche Expertise als auch die strukturelle Unabhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt.

Nummer 3 schreibt die Einrichtung und angemessene Ausstattung der Gremienbüros vor. Die fachliche und organisatorische Zuarbeit für die Gremien wird damit unabhängiger von den übrigen Strukturen der jeweiligen Rundfunkanstalt. Da die Mitglieder der Gremiengeschäftsstelle dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der jeweiligen Anstalt unterliegen, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klargestellt, dass sie fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

Zu § 31e

Mit dem neu eingefügten § 31e werden einheitliche Regelungen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Umgang mit möglichen Interessenkollisionen getroffen. Hiermit sollen die Unabhängigkeit und Neutralität der Entscheidungsgremien sichergestellt und zugleich das Vertrauen in die Aufsichtsgremien als Kontrollorgane gestärkt werden.

In Absatz 1 wird die Legaldefinition einer Interessenkollision formuliert und festgelegt, dass bei Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums kein Umstand vorliegen darf, der eine Interessenkollision nahelegt. In solchen Fällen kann ein vollständiger Ausschluss aus dem Gremium in Betracht kommen.

Absatz 2 regelt den Ausschluss eines Gremienmitglieds von solchen Beratungsgegenständen, bei denen im Einzelfall eine Interessenkollision bei dem betreffenden Mitglied besteht.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorliegen einer Interessenkollision bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Interessenkollision begründen können. Satz 2 verpflichtet ein betroffenes Mitglied, über derartige Anhaltspunkte den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu informieren. Dabei ist auch der Fall umfasst, in dem solche Anhaltspunkte beim Vorsitzenden selbst vorliegen, da zugleich auch dessen Stellvertreter zu informieren ist. Dabei ist das genaue Verfahren der internen Verwaltung der Gremien überlassen, die sicherstellt, dass das Ausschlussverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und das betroffene Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss angehört wird.

Zu Nummer 4

In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt die Korrektur eines fehlerhaften Verweises im Medienstaatsvertrag.

II.

Begründung zu den Artikeln 2 und 3

Änderungen des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Artikel 2 und Artikel 3 enthalten erforderliche Folgeregelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Dort werden gleichlautende Regelungen gestrichen, die nun übergreifend im Medienstaatsvertrag enthalten sind.

III.

Begründung zu Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 4 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in

Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Staatsvertrages zum 1. Januar 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.